

27.03.2026



Gleichbehandlungsbericht der Westfalen Weser Gruppe

Für das Berichtsjahr 2025

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung.....	2
B. Organisationsstruktur der Westfalen Weser-Gruppe.....	2
C. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	5
I. Gleichbehandlungsprogramm.....	5
1. Gegenstand und Zweck.....	5
2. Ausgestaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms.....	6
a) Dokumentation von Netzprozessen.....	6
b) Prozessanalysen und Prüfkonzep.....	6
c) Beschäftigtensensibilisierung und organisatorische Maßnahmen.....	7
d) Allgemeine IT-Systeme.....	8
e) Redispatch-Maßnahmen.....	8
f) Konzessionen.....	9
g) Marktraumumstellung Gas.....	9
h) Photovoltaik-Anlagen.....	9
i) Information über neue Preisblätter.....	10
II. Gleichbehandlungsbeauftragter.....	10
1. Benennung und Stellung.....	10
2. Kommunikation und Zusammenarbeit mit Leitungsfunktionen.....	10
3. Kommunikation und Zusammenarbeit mit Fachbereichen.....	11
4. Schwerpunkte der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	11
III. Schwerpunkte und Überprüfungen im Berichtsjahr.....	11
a) Entflechtungskonformität der Marktkommunikation einschließlich Einführung AS4.....	12
b) Umgang mit Netz- und Netzkundeninformationen für Zwecke der Wärmeplanung.....	12
c) Umsetzung des 24h-Lieferantenwechsels im Bereich Strom.....	13
d) Markenauftritt und Ausschluss von Verwechslungsgefahren.....	14
D. Zusammenfassung und Ausblick.....	14

Hinweis zur Sprachverwendung

Für eine bessere Lesbarkeit wird im Bericht das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Bezeichnungen für Personen, Rollen und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

A. Einführung

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht des vertikal integrierten Unternehmens Westfalen Weser-Gruppe umfasst den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Er dient der Umsetzung der in § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG geregelten Verpflichtung des Gleichbehandlungsbeauftragten zur Berichterstattung über die nach § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG im vertikal integrierten Unternehmen getroffenen Maßnahmen.

Dieser Bericht wurde fristgerecht bis zum 31.03.2026 der Bundesnetzagentur vorgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Verteilernetzbetreibers Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn und der Westfalen Weser-Gruppe.¹

Inhaltlich befasst sich der Bericht mit der Festlegung und Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes der Westfalen Weser-Gruppe einschließlich seiner fortlaufenden Weiterentwicklung und der Überwachung seiner Einhaltung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

B. Organisationsstruktur der Westfalen Weser-Gruppe

Die Westfalen Weser-Gruppe bildet ein vertikal integriertes Unternehmen gemäß § 3 Nr. 109 EnWG. Die Holding der Westfalen Weser-Gruppe ist die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG („WWE“).

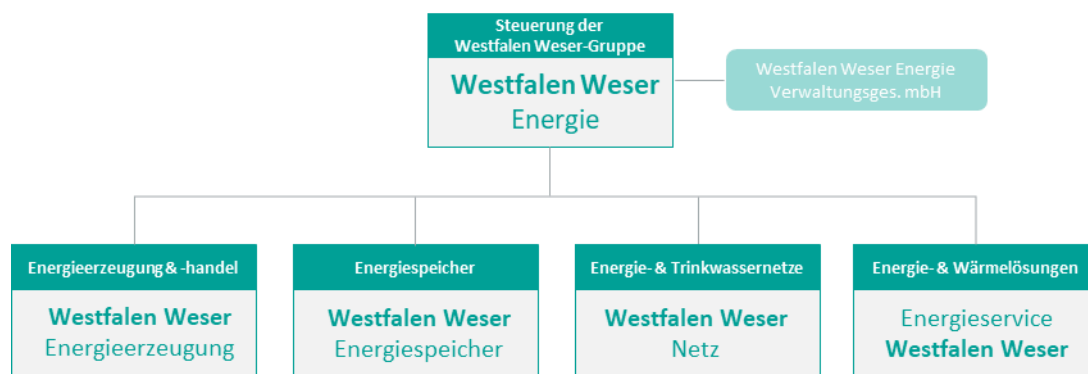


Abbildung 1: Organisation der Westfalen Weser-Gruppe (Stand 31.12.2025)

Zur Westfalen Weser-Gruppe gehören im Berichtszeitraum die WWE und ihre Tochtergesellschaften. Als strategische Holding der Westfalen-Weser-Gruppe verantwortet die WWE die Steuerung des Konzerns. Das operative Geschäft liegt hingegen bei den nachfolgend aufgeführten 100%igen Tochtergesellschaften.

- Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH & Co. KG („WWER“): Tätigkeitsschwerpunkte der WWER sind die Entwicklung, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie und Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Ressourcen, sowie deren Vermarktung;
- Westfalen Weser Energiespeicher GmbH & Co. KG („WWES“): Tätigkeitsschwerpunkte der WWES sind die Entwicklung, die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Energie, insbesondere elektrischer Energie, die Vermarktung der Speicherkapazitäten der Anlagen sowie der mit diesen Anlagen gespeicherten Energiemengen;

¹ Für die WVN: <https://www.wv-netz.com/wir/unternehmen/netzdaten/recht>; für die WW-Gruppe: <https://www.westfalenweser.com/wir/unternehmen/gleichbehandlung>.

- Westfalen Weser Netz GmbH („**WWN**“): Tätigkeitsschwerpunkte der WWN sind die Errichtung, der Erwerb, der Betrieb sowie der Ausbau und die Modernisierung von Strom- und Gasverteilnetzen nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes;
- Energieservice Westfalen Weser GmbH („**ESW**“): Tätigkeitsschwerpunkte der ESW sind die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer, thermischer und sonstiger Energie sowie die Erbringung energienaher Dienstleistungen.

Weiterhin gehören zur Westfalen Weser-Gruppe (ebenfalls 100%ige Tochtergesellschaften der WWE):

- die Westfalen Weser Energie Verwaltungsgesellschaft mbH („**WWEV**“), deren alleiniger Unternehmensgegenstand die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafterin (Komplementärin) der WWE ist; sowie
- die Westfalen Weser 2. Verwaltungsgesellschaft mbH („**WW2V**“), deren alleiniger Unternehmensgegenstand die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden und geschäftsführenden Gesellschafterin (Komplementärin) der WWER und der WWES ist.

Zur Westfalen Weser-Gruppe gehörte auch die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH („**WWB**“), die im Oktober 2025 auf die WWN verschmolzen wurde. Diejenigen Aktivitäten und Beteiligungen der WWB, die anderen Geschäftsfeldern der Westfalen Weser-Gruppe als dem Geschäftsfeld Netz zuzuordnen sind, wurden vorab im Wege der Einzel- bzw. Gesamtrechtsnachfolge auf ESW bzw. WWER übertragen.

Unterstützende Funktionen, wie etwa Rechnungswesen oder IT-Betreuung, werden in der Westfalen Weser-Gruppe im Rahmen konzernweiter Shared-Service-Strukturen zentral für mehrere Gesellschaften der Unternehmensgruppe erbracht. Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage entsprechender Dienstleistungsverträge. Dabei ist sichergestellt, dass keine Gesellschaften aus wettbewerblichen Marktbereichen Dienstleistungen für den Netzbetrieb erbringen und die organisatorische sowie entscheidungsbezogene Unabhängigkeit des Netzbetreibers sowie die Anforderungen der operationellen Entflechtung nach § 7a EnWG gewahrt bleiben.



Abbildung 2: Organigramm der WWN (Stand 01.01.2026)

Die WWN ist ein unabhängiger, mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas. Sie ist für die Bereitstellung und den Betrieb von sicheren, effizienten und zukunftsfähigen Strom-, Gas- und Wassernetzen zuständig. Zum Stichtag 31.12.2025 war die WWN für ca. 681.299 Strom- und ca. 76.221 Gasnetzkunden zuständig. Mit den zwei Hauptstandorten in Paderborn (Unternehmenssitz) und Herford (Hauptverwaltung) sowie dezentralen Kundenzentren und Betriebsstellen in den Regionen Ostwestfalen-Lippe und Südniedersachsen gewährleistet WWN Kundennähe, Service vor Ort und eine hohe Flexibilität.

Die vorstehend dargestellte Gruppenstruktur entspricht dem aktuellen Stand und wird der Bundesnetzagentur mit diesem Bericht übermittelt.

DAS NETZGEBIET



Abbildung 3: Netzgebiet der WWN (Stand 01.01.2026)

Die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben werden operativ von der WWN erbracht und werden unabhängig von wettbewerblichen Marktbereichen wahrgenommen. Zu diesen Aufgaben zählen u. a. die Festlegung der Prioritäten bei Neu- und Ausbau des Netzes, die Umsetzung des Wirtschaftsplans in eine detaillierte Maßnahmenplanung, die Netzentwicklungsplanung und die operative Netzplanung, das Aufstellen, Prüfen und Genehmigen von Schaltanweisungskonzepten und Notversorgungsplänen für das Netz, die operative Durchführung des Vertragsmanagements für die Netznutzung (Lieferantenrahmen- sowie Netzanschluss- und Netznutzungsverträge), die Kalkulation der Preise oder Entgelte für Netzdienstleistungen, die Festlegung der Netzzugangsbedingungen, die

Festlegung der Prozesse für das Energiedatenmanagement sowie die Entwicklung von technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität für den Messstellenbetrieb und die Klärung von Rechtsfragen.

Kundenservice, Lieferantenwechsel, Energiedatenmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement der WWN sowie auch Wechselprozesse im Messwesen werden operativ durch einen Dienstleister durchgeführt. Der zugrundeliegende Dienstleistungsvertrag stellt sicher, dass die fachliche Steuerung sowie die Letztentscheidungsbefugnis für diskriminierungsanfällige Tätigkeiten beim Netzbetreiber verbleiben. Dies umfasst insbesondere ein entsprechendes Weisungsrecht gegenüber dem Dienstleister. Dadurch wird gewährleistet, dass der Zugriff auf sowie die Verwendung von netz- und kundenbezogenen Informationen ausschließlich im Einklang mit den entflechtungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Vertraulichkeits- und Diskriminierungsanforderungen, erfolgt. Der Dienstleister ist organisatorisch so eingebunden, dass kein Zugriff durch wettbewerbliche Unternehmensbereiche ermöglicht wird.

Der Dienstleister wurde auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der Westfalen Weser-Gruppe und der damit einhergehenden Bestimmungen verpflichtet. Weiter hat der Dienstleister einen Gleichbehandlungskordinator benannt, der die Funktion eines unmittelbaren Ansprechpartners vor Ort einnimmt. Zu seinen Aufgaben gehören die Koordination von Beschwerden und die Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten der WWN bei dessen Überwachungsaufgaben. In diesem Zusammenhang hat der Gleichbehandlungsbeauftragte für das Berichtsjahr 2025 eine Abfrage beim Dienstleister durchgeführt. Der zuständige Koordinator hat dabei angegeben, dass es im Zusammenhang mit den für die WWN erbrachten Leistungen weder zu Verstößen noch zu Beschwerden mit entflechtungsrechtlichem Hintergrund gekommen ist. Weiterhin wurden alle betroffenen Mitarbeitenden des Dienstleisters im Rahmen eines verpflichtenden E-Trainings zu den Grundlagen der Unbundling-Compliance geschult.

C. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsprogramm

1. Gegenstand und Zweck

Das Gleichbehandlungsprogramm der Westfalen Weser-Gruppe bildet den zentralen organisatorischen Rahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs im Sinne der entflechtungsrechtlichen Vorgaben. Es identifiziert Geschäftsaktivitäten mit besonderem Diskriminierungspotenzial und enthält verbindliche Maßnahmen sowie Verhaltensanforderungen, zu deren Beachtung und Umsetzung die Beschäftigten verpflichtet sind. Das Gleichbehandlungsprogramm dient insbesondere der Umsetzung der Anforderungen an die operationelle und informatorische Entflechtung und wird von der Unternehmensleitung verantwortet. Die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen wird fortlaufend überwacht. Das Programm wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Dabei werden insbesondere Änderungen der Geschäftsprozesse und Aufgaben des Netzbetreibers, Anpassungen der Organisationsstruktur des vertikal integrierten Unternehmens sowie gesetzliche und regulatorische Entwicklungen berücksichtigt.

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt verbindlich für alle Beschäftigten der Westfalen Weser-Gruppe, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind oder entsprechenden netzbetrieblichen Weisungen unterliegen. Es ist Bestandteil des Organisationshandbuchs der Westfalen Weser-Gruppe und hat die Qualität einer Geschäftsanweisung. Die gruppenweite Zugriffsmöglichkeit für alle Beschäftigten auf die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsanweisung ist stets über ein zentrales Dokumentations-Tool gewährleistet. Darüber hinaus werden neue Mitarbeitende bei Einstellung auf die Geltung des Gleichbehandlungsprogramms hingewiesen und schriftlich auf dessen Einhaltung verpflichtet.

2. Ausgestaltung und Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Nachfolgend werden einige wesentliche Aspekte des Gleichbehandlungsprogramms konkreter dargestellt. Zu weiteren, ebenfalls vom Gleichbehandlungsprogramm erfassten Themen folgen ergänzende Ausführungen im Abschnitt [III. Schwerpunkte im Berichtsjahr](#).

a) Dokumentation von Netzprozessen

Die Prozesse der Netzaktivitäten der WWN sind in einem zentralen, datenbankbasierten Verfahrenshandbuch dokumentiert, das über ein Tool zur Verwaltung und Steuerung von Geschäftsprozessen bereitgestellt wird und für alle relevanten Beschäftigten nachvollziehbar ist. Dieses dient dem Gleichbehandlungsbeauftragten als wesentliche Informationsquelle für die Überwachung der Umsetzung der entflechtungsrechtlichen Anforderungen.

b) Prozessanalysen und Prüfkonzert

Für die als besonders diskriminierungsrelevant eingestuften Aktivitäten wurden die Prozesse entsprechend einem Prüfkonzert im Hinblick auf mögliche Schwachstellen und deren Behebung anhand von Gesprächen mit Fachbereichen geprüft. Die Prüftätigkeiten und -ergebnisse sind nachfolgend aufgeführt.

Kundenkontaktmanagement

Die systematische Steuerung von Kundenkontakten erfolgt bei der WWN auf Grundlage eines durchgängigen Managementprozesses nach dem PDCA-Zyklus (Plan–Do–Check–Act). Dieser umfasst sämtliche Kontaktkanäle (Inbound und Outbound; telefonisch, schriftlich, persönlich sowie elektronisch über E-Mail, Internetportal und Marktkommunikationsserver) sowie alle relevanten Kundengruppen (u. a. Erzeuger, Einspeiser, Lieferanten, Messstellenbetreiber, Händler und Letztverbraucher). Er regelt insbesondere die Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Bearbeitungsschritten, schafft Transparenz über Datenflüsse und eingesetzte Systeme und stellt eine strukturierte Beschreibung der empfangenen, erzeugten und übermittelten Daten sicher, einschließlich ihrer Einordnung unter prozessualen und regulatorischen Gesichtspunkten. Darüber hinaus werden geeignete Kontrollpunkte und -verfahren zur Steuerung und Überwachung von Leistung und Qualität festgelegt.

Die fachliche Verantwortung für das Kundenkontaktmanagement ist im Bereich Netzwirtschaft verortet. Die operative Umsetzung erfolgt durch die dezentralen Servicestellen der WWN sowie ergänzend durch einen von der WWN beauftragten Dienstleister.

Für die Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse und unterstützenden IT-Systeme des Dienstleisters entsprechend den Marktanforderungen sowie gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist je Leistungsschein ein fachlich verantwortlicher Experte benannt, der die Anforderungen definiert und in Form eines Anforderungskatalogs vorgibt. Die operative Umsetzung in den IT-Systemen erfolgt durch den Dienstleister. Die Letztentscheidungsbefugnis verbleibt in jedem Fall bei der WWN.

Sämtliche Gestaltungsmaßnahmen und Weisungen erfolgen nach den folgenden Maßgaben:

- Prozesse sind zu dokumentieren und müssen geeignet sein, die Diskriminierungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 1 EnWG sowie die Anforderungen an die Verwendung von Informationen nach § 6a EnWG sicherzustellen. Die Beschäftigten werden entsprechend geschult. Die Einhaltung der Prozesse wird durch Stichproben überprüft.
- Daten von Netzkunden werden unter Beachtung der Vorgaben des § 6a EnWG durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt. Hierzu gehören insbesondere differenzierte Berechtigungskonzepte, die sicherstellen, dass ein Zugriff auf

diese Daten nur im erforderlichen Umfang erfolgt und eine bereichsübergreifende Einsichtnahme ausgeschlossen ist.

- Kunden, die im Zusammenhang mit einem neuen Haus- oder Netzanschluss (insbesondere für Einspeiseanlagen) nach Energielieferungen fragen, werden diskriminierungsfrei auf die vielfältigen Angebote des Energiemarktes hingewiesen.
- Kunden mit Netzanschluss für Einspeiseanlagen können das digitale Einspeiseportal freiwillig nutzen. Zudem besteht die Möglichkeit, Stammdaten digital einzusehen und zu ändern. Die Gleichbehandlung aller Einspeiser ist dabei jederzeit gewährleistet.
- Kundenanfragen zur „Digitalisierung der Energiewende“ und zum Messstellenbetriebsgesetz werden entflechtungskonform beantwortet. Dabei erfolgen neutrale Hinweise auf Marktangebote sowie eine verständliche Erläuterung der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Hierzu werden sowohl öffentliche Informationen auf der Unternehmenswebsite als auch interne Arbeitsmittel für Beschäftigte im Kundenkontakt bereitgestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Erstellung dieser Arbeitsmittel sowie bei entsprechenden Schulungsmaßnahmen eingebunden.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen.

Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Als Treiber der Energiewende gewinnt die Elektromobilität zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund regulatorischer Vorgaben wurde das Geschäft mit Ladeinfrastrukturlösungen innerhalb der Westfalen Weser-Gruppe in die eigenständige Westfalen Weser Ladeservice GmbH (WWL) ausgelagert. Die WWL hat das operative Geschäft zum 01.01.2023 übernommen. Seit 2024 ist die ESW ihre Alleingesellschafterin.

Planung, Errichtung und Betrieb von Ladeinfrastruktur sind damit organisatorisch vom Energienetzbetrieb der WVN getrennt. Damit wird dem Verbot des Betriebs von Ladepunkten durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber Rechnung getragen.

Wasserstoff & Wasserstoff-Kernnetz

Wasserstoff wird künftig eine zentrale Rolle für das Gelingen der Energiewende spielen, insbesondere im Rahmen der Sektorenkopplung und der angestrebten Dekarbonisierung. Innerhalb der Westfalen Weser-Gruppe konzentrieren sich die Aktivitäten derzeit auf ein gemeinsames Vorhaben der WVN mit kommunalen Partnern in Lichtenau, das die Errichtung und den Betrieb einer 10-MW-Elektrolyseanlage sowie die Versorgung regionaler Abnehmer aus Industrie und Verkehr umfasst.

Die WVN selbst verfolgt derzeit keine eigenen Aktivitäten im Bereich Wasserstoff.

c) Beschäftigtensensibilisierung und organisatorische Maßnahmen

Alle Mitarbeitenden der Westfalen Weser-Gruppe werden zu Beginn ihrer Tätigkeit für Gegenstand und Anforderungen des Entflechtungsrechts sensibilisiert. Hierbei werden auch die unterschiedlichen Konsequenzen für regulierte und wettbewerbliche Tätigkeitsbereiche vermittelt.

Von entflechtungsrelevanten Tätigkeiten betroffene Beschäftigte erhalten zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit explizite Hinweise zum Gleichbehandlungsprogramm, verbunden mit einer „Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen nach § 6a EnWG“. Durch Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung durch die Mitarbeitenden wird sichergestellt, dass Verstöße entsprechend sanktioniert werden können. Bei leichten Verstößen werden individuelle Nachschulungen vorgenommen. Schwere Verstöße haben arbeitsrechtliche Konsequenzen zur

Folge. Im Berichtszeitraum war es weder erforderlich, individuelle Nachschulungen bei leichten Verstößen vorzunehmen, noch Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu verhängen.

Im Intranet der Westfalen Weser-Gruppe, das als wesentliches Instrument der Beschäftigteninformation dient, wurde im bereits etablierten Informationsportal „Gleichbehandlung nach EnWG“ neben allgemeinen Informationen zu Entflechtungsthemen ein neuer „Wiki“-Bereich eingerichtet. Dieser bietet Mitarbeitenden neben der direkten Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten eine zusätzliche Möglichkeit zur Beantwortung häufiger entflechtungsbezogener Fragen und stellt relevante Vorlagen und Konzepte zentral zur Verfügung.

Alle Beschäftigten sind außerdem verpflichtet, im Rahmen eines E-Learnings eine grundlegende Schulung zu entflechtungsrechtlichen Anforderungen zu absolvieren. Diese erfordert das Bestehen von Testabschnitten, so dass insoweit ein Lernerfolg sichergestellt wird. Nach vollständigem Durchlaufen der Schulung und Bestehen der Testabschnitte wird ein Teilnahmezertifikat erzeugt. Die Schulung wird turnusmäßig durchgeführt. Hinzu kommen anlassbezogene und themenspezifische Sensibilisierungen des Gleichbehandlungsbeauftragten.

d) Allgemeine IT-Systeme

In den IT-Systemen des Netzbetreibers werden Informationen unter Beachtung der Vorgaben des § 6a EnWG verarbeitet und geschützt. Dabei wird sichergestellt, dass wirtschaftlich sensible Netzkundeninformationen im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG vertraulich behandelt werden und nur im jeweils erforderlichen Umfang zugänglich sind. Hierzu werden insbesondere differenzierte Berechtigungskonzepte eingesetzt, die eine unbefugte oder bereichsübergreifende Einsichtnahme verhindern. Informationen über eigene Tätigkeiten als Netzbetreiber im Sinne des § 6a Abs. 2 EnWG werden demgegenüber diskriminierungsfrei gehandhabt. Die Angemessenheit der implementierten Schutz- und Berechtigungskonzepte wird regelmäßig überprüft.

Die IT-Systeme (Rechenzentrum, IT-Netze, IT-Service) der WWN werden von externen IT-Dienstleistern im Auftrag der WWN betrieben. Die Letztentscheidungsbefugnis für WWN ist durch ein vertraglich festgeschriebenes explizites Weisungsrecht des Netzbetreibers in jedem Fall gewährleistet.

e) Redispatch-Maßnahmen

Im Zuge der Energiewende gewinnt die dezentrale Erzeugung, insbesondere aus erneuerbaren Ressourcen, und Einspeisung von Strom zunehmend an Bedeutung. Damit einher geht eine steigende Volatilität in der Stromerzeugung und -einspeisung. Um Überlastungen in bestimmten Netzabschnitten zu vermeiden und die Stabilität des Gesamtsystems zu gewährleisten, können Eingriffe in die Erzeugungsleistung erforderlich sein (sog. Redispatch-Maßnahmen). Verteilernetzbetreiber spielen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen eine zentrale Rolle.

Redispatch 2.0 hat sich im Berichtsjahr als wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit etabliert. Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, steuerbare Erzeugungsanlagen sowie bestimmte Speicheranlagen in die Redispatch-Prozesse einzubeziehen. Dies umfasst insbesondere größere steuerbare Erzeugungsanlagen (regelmäßig ab einer installierten Leistung von über 100 kW). Die Umsetzung erfolgt auf Basis standardisierter Marktkommunikationsprozesse und abgestimmter Branchenlösungen, wodurch die Koordination zwischen den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten verbessert wird.

Die im Rahmen von Redispatch-Prozessen verarbeiteten Informationen unterliegen den Vorgaben des § 6a EnWG. Soweit es sich um wirtschaftlich sensible Informationen über Netznutzer im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG handelt, wird deren Vertraulichkeit durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt. Informationen über eigene Tätigkeiten als Netzbetreiber im Sinne des § 6a

Abs. 2 EnWG werden demgegenüber diskriminierungsfrei behandelt. Die Prozessgestaltung stellt sicher, dass sämtliche Einspeiser gleichbehandelt werden und keine unzulässige Weitergabe oder Nutzung von Informationen zugunsten einzelner Marktteilnehmer erfolgt.

WWN setzt Redispatch-Maßnahmen gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie den Prozessvorgaben der Branchenlösung des BDEW um. Dieser Prozess gilt bereichsübergreifend für die Systemführung, die Netzwirtschaft sowie den Netzvertrieb und stellt sicher, dass in jedem Fall eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Einspeiser sowie auch ein effizienter Netzeingriff gewährleistet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität musste WWN im Berichtszeitraum insgesamt 12439 steuernde Eingriffe vornehmen. Davon 11676 steuernde Eingriffe nach Aufforderung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber sowie 763 durch WWN selbst initiierte steuernde Eingriffe. Die durchgeführten Redispatch-Maßnahmen veröffentlicht WWN auf ihrer Internetseite².

f) Konzessionen

Vertragspartner für Konzessionen nach § 46 EnWG ist die WWN. Für die Anbahnung und Abwicklung dieser Verträge sind die Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens festgelegt. Hier gab es keine Hinweise auf Verstöße gegen die Entflechtungsbestimmungen. Neue Überprüfungen sind für das Jahr 2026 geplant.

g) Marktraumumstellung Gas

Die im Jahr 2024 im Versorgungsgebiet der WWN begonnene Umsetzung der Marktraumumstellung schreitet weiter voran. In diesem Rahmen wird durch vertragliche Verpflichtungen und Schulungsmaßnahmen sichergestellt, dass sich die bei der Umsetzung beteiligten Dienstleister entflechtungskonform verhalten. Kundeninformationen zur Durchführung der Marktraumumstellung („Erdgasumstellung“) werden auf der Internetseite der WWN bereitgestellt.³

h) Photovoltaik-Anlagen

Der WWN ist als Netzbetreiberin grundsätzlich keine Erzeugungstätigkeit gestattet. Eine Ausnahme besteht lediglich insoweit, als der Betrieb von Erzeugungsanlagen ausschließlich der Eigenversorgung dient und technisch sichergestellt ist, dass weder eine Einspeisung in ein Energieversorgungsnetz noch eine Lieferung an Dritte erfolgt. Vor diesem Hintergrund betreibt die WWN auf den Gebäuden zweier Betriebsstellen (Lauenstein und Delbrück) eigene Photovoltaikanlagen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs dieser Liegenschaften dienen. Eine Einspeisung in ein Energieversorgungsnetz sowie eine Lieferung an Dritte sind technisch ausgeschlossen. Darüber hinaus pachtet die ESW von der WWN Liegenschaften der Betriebsstellen Minden, Kirchlengern sowie Paderborn, um auf diesen jeweils in ihrem Eigentum stehende Photovoltaikanlagen zu betreiben. Diese Anlagen speisen in das Netz der öffentlichen Versorgung ein.

Die netzseitige Behandlung der Einspeiseanlagen erfolgt diskriminierungsfrei und nach den für alle Anlagenbetreiber geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Dies wird durch einheitliche und standardisierte Prozesse der WWN als Netzbetreiber für Netzanschluss und Netzverträglichkeitsprüfung sichergestellt, die auf objektiven technischen Kriterien beruhen und für alle Antragsteller gleichermaßen gelten. Ein privilegierter Zugang konzernverbundener Unternehmen zu netzrelevanten Informationen ist ausgeschlossen. Durch die organisatorische Trennung zwischen WWN und ESW ist sichergestellt, dass keine Bevorzugung konzernverbundener Unternehmen erfolgt.

² <https://onlineservices.ww-netz.com/wp/html/pub/feedMeasurementEventList.xhtml>

³ <https://www.ww-netz.com/erdgasumstellung>

i) Information über neue Preisblätter

Die Netzentgelte der WWN basieren auf der jeweils geltenden Fassung der einschlägigen energierechtlichen Verordnungen, insbesondere der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Maßgeblich sind dabei die von der Bundesnetzagentur festgelegten und nach § 4 ARegV jährlich angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode.

Alle Prozesse im Zusammenhang mit der Netzentgeltkalkulation sowie der diskriminierungsfreien Veröffentlichung der Preisblätter im Internet sind im Bereich Regulierung gebündelt. Die beteiligten Beschäftigten werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass noch nicht veröffentlichte Netzentgelte sowie die zugrunde liegenden Daten, Informationen und Berechnungen wirtschaftlich vorteilhafte Informationen im Sinne des § 6a EnWG darstellen und vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen.

Bei interner Weitergabe werden entsprechende Informationen mit einem Hinweis auf ihre Vertraulichkeit versehen. Es wird sichergestellt, dass eine Weitergabe ausschließlich im erforderlichen Umfang erfolgt und insbesondere keine vorzeitige oder diskriminierende Offenlegung gegenüber Lieferanten oder wettbewerblich tätigen Unternehmensteilen innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens stattfindet.

Der gesetzeskonforme, diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten ist damit sichergestellt. Der Verpflichtung des § 20 Abs. 1 EnWG ist die WWN mit der Veröffentlichung der indikativen Netzentgelte für Strom und Gas für das Jahr 2026 im Internet fristgerecht nachgekommen (Veröffentlichung: 10. Oktober 2025). Nach Mitteilung der Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber im Dezember 2025 hat die WWN die Erlösobergrenze und Preisblätter gemäß § 4 ARegV für das Jahr 2026 erneut überprüft. Dabei wurde sichergestellt, dass die endgültigen Netzentgelte durch Veröffentlichung im Internet für Strom und Gas am 12. Dezember 2025 in nichtdiskriminierender Weise bekannt gemacht wurden und mit Wirkung zum 01.01.2026 Anwendung finden.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

1. Benennung und Stellung

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wird seit dem 01.03.2025 durch [REDACTED] ausgeübt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben weisungsfrei und der Unternehmensleitung direkt unterstellt. Zur Wahrnehmung der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten verfügt dieser über die nach dem EnWG erforderliche berufliche Qualifikation und das notwendige Fachwissen im Energiewirtschaftsrecht.

Die Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a EnWG. Die gesetzlich vorgeschriebene Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie sein Recht auf uneingeschränkten Informationszugang sind sichergestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfügt über ein angemessenes Jahresbudget, das insbesondere für Prüfungen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen eingesetzt werden kann. Zudem ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte nicht in Prozesse eingebunden ist, deren Einhaltung er zu überwachen hat.

2. Kommunikation und Zusammenarbeit mit Leitungsfunktionen

Darüber hinaus besteht ein direktes Vortragsrecht des Gleichbehandlungsbeauftragten gegenüber der Geschäftsführung. Dieses wird im Rahmen regelmäßiger sowie anlassbezogener Abstimmungen zwischen Geschäftsführung und Gleichbehandlungsbeauftragtem wahrgenommen. Der

Gleichbehandlungsbeauftragte kann bei entflechtungsrelevanten Fragestellungen an Sitzungen der Geschäftsführung sowie von Führungsgremien teilnehmen und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Kommunikation und Zusammenarbeit mit Fachbereichen

Das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet die Beschäftigten ausdrücklich, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere, die erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen sowie Einsicht in relevante Unterlagen und Dateien zu gewähren.

Um Fachbereiche bei der Umsetzung entflechtungsrechtlicher Anforderungen an Prozesse und Abläufe zu unterstützen, steht der Gleichbehandlungsbeauftragte außerdem als beratender Ansprechpartner zur Verfügung. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde allen Beschäftigten namentlich bekannt gegeben. Eine Beschreibung seiner Aufgaben und seine Kontaktdaten sind allen Beschäftigten des vertikal integrierten Unternehmens zugänglich.

4. Schwerpunkte der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten

Schwerpunkte der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtsjahr betrafen:

- Entflechtungskonforme Gestaltung von Dienstleistungsverträgen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe;
- Entwicklung, Überprüfung und Erweiterung von Prozess- und Arbeitsabläufen anhand eines Prüfkonzpts sowie Ableitung und Kommunikation von Handlungsempfehlungen an Unternehmensleitung, Führungskräfte und Beschäftigte;
- Begleitung und Unterstützung geschäftskritischer Projekte mit Entflechtungsbezug (z. B. IT-Provider, Organisationsprojekte);
- Aufbau und Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen;
- Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms;
- Analyse, Bewertung und interne Sensibilisierung zu Auswirkungen (geänderter) gesetzlicher Rahmenbedingungen und der im November 2025 veröffentlichten „FAQ Entflechtung“ der Bundesnetzagentur auf das vertikal integrierte Unternehmen;
- Unterrichtung der Geschäftsführung über Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Anforderungen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts;
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten (u.a. im Rahmen von Veranstaltungen des BDEW) sowie interne Vermittlung relevanter Erkenntnisse und Best Practices;
- Erstellung und Übermittlung des Gleichbehandlungsberichts an die Bundesnetzagentur;
- Überwachung der nachfolgend dargestellten Umsetzungsmaßnahmen.

III. Schwerpunkte und Überprüfungen im Berichtsjahr

Der Schwerpunkt der Konzeptions- und Umsetzungsaktivitäten im Bereich Entflechtung sowie der Überwachungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten betraf auch im Berichtsjahr vor allem Aspekte der informatorischen Entflechtung. Eine besondere Bedeutung kam hierbei der entflechtungskonformen Ausgestaltung von Prozessen, die in bestimmten Fällen eine Offenlegung von sensiblen Netzinformationen gegenüber öffentlichen Stellen und Dienstleistern erforderten, zu. Weitere Anfragen betrafen entflechtungsrechtliche Anforderungen der Zugriffs- und Berechtigungssteuerung in IT-Systemen sowie die Qualifikation der mit diesen Systemen verarbeiteten Informationen als

Netzinformationen bzw. Netzkundeninformationen, zum Teil vor dem Hintergrund des Wechsels von Mitarbeitenden aus früheren Fachbereichen der WWN in wettbewerbliche Aufgabenbereiche der Westfalen Weser-Gruppe.

Nachfolgend werden einige dieser Maßnahmen konkreter dargestellt.

a) Entflechtungskonformität der Marktkommunikation einschließlich Einführung AS4

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum durch Stichproben geprüft, ob für die Adressaten von Einzelmaßnahmen der Marktkommunikation der jeweilige Absender sowie dessen Aufgaben und Ziele klar erkennbar sind. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen Entflechtungsbestimmungen.

Ebenfalls Gegenstand der Betrachtung im Bereich der Marktkommunikation war die Einführung und Nutzung des Kommunikationsprotokolls AS4. Diese erfolgte auf Grundlage der entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur (insbesondere BK6-21-282 für Strom und BK7-19-001 für Gas). Die Festlegungen konkretisierten die Anforderungen an die elektronische Marktkommunikation in den einschlägigen Prozessvorgaben (insbesondere GPKE, MaBiS, WiM sowie GaBi Gas) und sahen die Nutzung von AS4 als verbindlichen Kommunikationsstandard vor.

Die Umsetzung innerhalb des regulierten Tätigkeitsbereichs der WWN erfolgte differenziert nach den betroffenen Marktprozessen in den Sparten Strom und Gas. Die stromseitigen Marktprozesse wurden zum 01.04.2024 auf die ausschließliche Nutzung des AS4-Protokolls umgestellt. Für gasseitige Marktprozesse erfolgte die Umstellung mit Wirkung zum 01.04.2025. Soweit einzelne bilanzkreisbezogene Stromprozesse außerhalb der MaBiS bereits zum 01.10.2024 auf AS4 umgestellt wurden, erfolgte dies vor dem hierfür maßgeblichen regulatorischen Stichtag. Insgesamt wurden die regulatorisch vorgegebenen Fristen eingehalten und die regulatorischen Anforderungen an eine sichere, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Abwicklung der Marktkommunikation erfüllt.

b) Umgang mit Netz- und Netzkundeninformationen für Zwecke der Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer Prozess zur Entwicklung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Wärmeversorgung und beruht auf den Vorgaben des am 01.01.2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Energienetzbetreiber leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag, indem sie relevante Infrastruktur- und Verbrauchsdaten bereitstellen.

Im Berichtsjahr gewann die Wärmeplanung nach den gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen landesrechtlichen Regelungen auch im Kontext entflechtungsrechtlicher Anforderungen an Bedeutung. Für die WWN als Verteilernetzbetreiber ergibt sich die Relevanz insbesondere daraus, dass sie im Rahmen dieser Vorgaben zur Mitwirkung und zur Übermittlung bestimmter Daten an die planungsverantwortlichen Stellen verpflichtet ist. Die planungsverantwortlichen Stellen sind nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen bestimmt. In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind dies die Gemeinden.

Entflechtungsrechtlich ist dabei vorrangig zu berücksichtigen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen nach § 6a EnWG zu wahren ist. Der zulässige Umfang der Datenübermittlung ist durch die gesetzlich vorgesehenen Zwecke und Konkretisierungen begrenzt. Maßgeblich sind insoweit die Aufgaben der Bestands- und Potenzialanalyse sowie der hierzu bestimmte Datenkatalog. Anfragen betreffen typischerweise netzbezogene Struktur- und Planungsdaten, georeferenzierte Informationen (GIS/Kartenmaterial) sowie – in aggregierter Form – Verbrauchs- und Lastdaten.

Bei Anfragen planungsverantwortlicher Stellen an die WWN wurden zum Teil unterschiedliche Daten- und Informationsumfänge angefragt. Zur Sicherstellung einer rechtssicheren und konsistenten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde im Berichtsjahr bei der WWN ein einheitlicher, zentral

gesteuerter Prüf- und Freigabeprozess für Anfragen im Zusammenhang mit der Wärmeplanung angewendet. Dabei wurde gewährleistet, dass ausschließlich ein an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet und inhaltlich konsistenter Datenumfang bereitgestellt wurde. Dies umfasste standardisierte Datensätze einschließlich GIS-Daten und Kartenmaterial, soweit diese für die Wärmeplanung erforderlich waren. Soweit Anfragen darüber hinausgingen, erfolgte eine Begrenzung auf den zulässigen Umfang.

Verbrauchsdaten wurden unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Anforderungen ausschließlich in aggregierter Form übermittelt. Die empfangenden Kommunen wurden vorab zur vertraulichen Behandlung sensibler Netzinformationen verpflichtet und zugleich dazu, entsprechende Verpflichtungen an von ihnen eingesetzte Dienstleister weiterzugeben, soweit dies aufgrund der Art der übermittelten netzbezogenen Informationen erforderlich war. Die jeweiligen Datenübermittlungen wurden dokumentiert.

c) Umsetzung des 24h-Lieferantenwechsels im Bereich Strom

Der Lieferantenwechsel im Bereich Strom war im Berichtsjahr auch aus entflechtungsrechtlicher Sicht von besonderer Bedeutung. Hintergrund waren die unionsrechtlich und national vorgegebenen Beschleunigungsanforderungen an den technischen Stromlieferantenwechsel binnen 24 Stunden sowie die hierzu erlassenen Marktkommunikationsvorgaben der Bundesnetzagentur. Die operative Umsetzung erfolgt gemäß BK6-22-024 marktweit seit dem 06.06.2025. Der Prozess ist entflechtungsrechtlich relevant, da Lieferantenwechsel nach den Hinweisen der Bundesnetzagentur einen Themenbereich mit besonderem Diskriminierungspotenzial im Sinne der informatorischen Entflechtung gemäß § 6a EnWG darstellen. Für den Netzbetreiber folgt daraus die Pflicht, die im Lieferantenwechsel verarbeiteten Informationen vertraulich und gegenüber allen Marktpartnern diskriminierungsfrei, insbesondere ohne sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Marktteilnehmern, zu behandeln sowie die zugehörigen Prozessabläufe, IT-seitigen Berechtigungen, Standardisierungen und Kontrollen gleichbehandlungskonform auszugestalten. Dies erfolgt insbesondere durch eine standardisierte, automatisierte und für alle Marktteilnehmer einheitliche Verarbeitung ohne individuelle Einflussmöglichkeiten. Die Umsetzung und Überwachung dieser Anforderungen erfolgte im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms als dokumentierter diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozess. Für den Gasbereich besteht keine gleichlautende gesetzliche 24-Stunden-Vorgabe.

Die WWN setzte die Anforderungen an den 24h-Lieferantenwechsel mit Unterstützung eines spezialisierten energiewirtschaftlichen IT- und Prozessdienstleisters auf einer zentral betriebenen Marktkommunikationsplattform um. Die Einbindung des Dienstleisters erfolgte unter Beachtung der entflechtungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Trennung von Netz- und Marktbereichen sowie der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, und unter Sicherstellung, dass keine unzulässigen Informationszugriffe oder -weitergaben innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens erfolgen. Die Lieferantenwechselprozesse wurden an die neuen regulatorischen Vorgaben angepasst und in klar getrennte Prozessschritte überführt: eine vorgelagerte Identifikation der Marktolokation, der eigentliche Lieferantenwechsel sowie eine nachgelagerte, modulare Stammdatenbereitstellung nach erfolgreichem Wechsel. Die Identifikation erfolgt dabei ausschließlich auf Basis standardisierter Identifikatoren (insbesondere MaLo-ID) und ohne Rückgriff auf personenbezogene oder betriebliche Kontextinformationen. Zeitkritische Kommunikation wurde über technisch abgesicherte Schnittstellen umgesetzt. Die hierfür erforderlichen Endpunkte und Sicherheitsmechanismen wurden eingerichtet und in die Plattform integriert.

Mit der Umsetzung wurde zugleich die Anpassung der bilanziellen Zuordnungslogik und der entsprechenden Datenflüsse in die nachgelagerten energiewirtschaftlichen Systeme vollzogen. Die Einführung erfolgte in einem strukturierten Umstellungsverfahren mit vorgelagerter Testphase sowie einer anschließenden Stabilisierungsphase zur Sicherstellung eines stabilen Regelbetriebs.

d) Markenauftritt und Ausschluss von Verwechslungsgefahren

Abschließend ist im Bereich der operationellen Entflechtung die Befassung mit der Marken- und Logonutzung im vertikal integrierten Unternehmen hervorzuheben. Anlass hierfür waren mehrere Rückfragen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Markenauftritts der Westfalen Weser-Gruppe.

Im Zuge der Einführung des neuen Markenauftritts wurde in Abstimmung mit dem Fachbereich Kommunikation sichergestellt, dass die Netzgesellschaft in sämtlichen relevanten Kommunikations- und Branding-Aktivitäten eindeutig als eigenständiges Unternehmen erkennbar bleibt und eine Verwechslungsgefahr mit wettbewerblichen Unternehmensteilen ausgeschlossen wird. Die Maßnahmen des Außenaufttritts wurden hierzu systematisch kategorisiert und entsprechend ausgestaltet. Die getroffenen Festlegungen wurden in geeigneter Weise in der Organisation bekanntgegeben und den betroffenen Fachbereichen vermittelt.

Die vorgenannten Grundsätze wurden auch im Rahmen des Relaunchs der Internetauftritte der Westfalen Weser-Gruppe konsequent umgesetzt. Diese bleiben weiterhin funktional klar getrennt:

1. <https://www.ww-netz.com/> für sämtliche Inhalte des regulierten Netzbetriebs der WWN;
2. <https://www.westfalenweser.com/> für Inhalte zu den übrigen Unternehmensteilen, die mit wettbewerblichen Tätigkeiten befasst sind.

Durch diese klare Zuordnung der Inhalte ist für Nutzer weiterhin jederzeit eindeutig erkennbar, welchem Unternehmensbereich die jeweiligen Informationen zuzuordnen sind. Eine Verwechslungsgefahr wird auf diese Weise wirksam ausgeschlossen.

D. Zusammenfassung und Ausblick

Auf Grundlage der im Berichtsjahr durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen die entflechtungsrechtlichen Vorgaben.

Im folgenden Berichtszeitraum wird die WWN die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durch geeignete Maßnahmen weiterhin begleiten und überwachen. Gesetzliche und regulatorische Entwicklungen werden fortlaufend daraufhin bewertet, ob Anpassungen bei Zuständigkeiten, Prozessen, Berechtigungskonzepten und Kontrollen erforderlich sind. Identifizierte Anpassungsbedarfe werden umgesetzt. Dabei werden insbesondere solche Aufgabenbereiche berücksichtigt, bei denen ein erhöhtes Risiko für Diskriminierung oder eine unzulässige Informationsverwendung bestehen kann. Die Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt bedarfs- und anlassorientiert.

Paderborn, 27.03.2026

gez. 
Gleichbehandlungsbeauftragter